

Zahl: 920-05-4149/06

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18.5.2006, Zahl: 920-05-4149/06, idF der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 3.8.2006, Zahl: 920-05-8703/2006, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 15 Abs 3 Zif 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 – FAG 2005, BGBl 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl 105/2005, und der §§ 1, 2 des Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl 18/1970, zuletzt in der Fassung LGBl 81/2001, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Auf Grund der Ermächtigung des FAG 2005 unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (2) Aufgrund des Hundeabgabengesetzes - K-HAG, unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Objekten eingesetzt werden und im Hinblick auf ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen. Ein Abrichtekurs ist für alle jene Hunde nicht mehr vorzuweisen, welche über 6 Jahre alt sind.
Der Nachweis für die Ausbildung in einem Abrichtekurs ist innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen. Beim erstmaligem Entstehen der Abgabepflicht nach dem 1.1.2007 beträgt die Vorlagefrist 3 Jahre ab Meldung der Abgabepflicht. Bei Nichtvorlage des Nachweises innerhalb der Frist ist die Hundeabgabe ab dem nächsten Fälligkeitstermin nach § 4 Abs. 1 lit. c zu entrichten.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere Diensthunde des beedeten Jagdschutzpersonales.

§ 3

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs 1 besonders hinzuweisen.

§ 4 Ausmaß

- | | | |
|--|---|-------|
| (1) Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von | | |
| a) je einem Wachhund | € | 30,00 |
| b) je einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | € | 30,00 |
| c) für alle übrigen Hunde | € | 55,00 |

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:
- a) Lawinensuchhunde
 - b) Hunde des Bergrettungsdienstes
 - c) Hunde in Tierasylen
 - d) ausgebildete Schweißhunde in anerkannten Schweißhundestationen
 - e) ausgebildete Hunde für Therapiezwecke
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs 1 vorliegt.

§ 6 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 7 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 1. März eines jeden Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Die Vorschreibung der Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen.

§ 8 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabeananspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabeananspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabeananspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabeananspruches vor dem 1. März des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§ 9 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Abgabenschuldner gemäß § 1 Abs 1 und 2 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 3 Abs 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Die Bestimmungen des Abs 1 bis 4 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 21.12.1981, Zahl: 9 – H 85/1/1/81, zuletzt in der Fassung vom 20.12.2001, Zahl: 9 – St 26/1/01, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Dr. Gerhard Seifried

Angeschlagen am:

Abgenommen am: